

Auszug aus:

BJF-MAGAZIN 2/98

Bericht von der BJF-Jahrestagung 1998 „Filmkunst - Filmwirtschaft - Kulturelle Kinder- und Jugendfilmarbeit“

Arbeitsgruppe „Alles was Recht ist“

Mit den wichtigsten Rechtsfragen zur nichtgewerblichen Filmarbeit beschäftigte sich die dritte Arbeitsgruppe der BJF-Jahrestagung. Als Referent war Rechtsanwalt Guido Hettinger zu Gast, der in der Frankfurter Kanzlei Schwarzberg, Brehm und Wilde tätig ist, eines der führenden Anwaltsbüros in Deutschland, die sich mit Medienrecht beschäftigen. Die Diskussion wurde von Hauke Lange-Fuchs moderiert, langjähriges BJF-Mitglied und im Hauptberuf ebenfalls Rechtsanwalt. Wir weisen darauf hin, daß die hier zusammengefaßten Aussagen den einzelnen Spielstellen lediglich Anhaltspunkte für die eigene Praxis geben können. Rechtsverbindliche Informationen sind nur im Einzelfall möglich. BJF-Mitglieder, die sich beraten lassen wollen, können bei der BJF-Geschäftsstelle Anschriften von auf diesem Gebiet erfahrenen Anwälten erfragen.

Werbung für nichtgewerbliche Filmveranstaltungen?

Hauke Lange-Fuchs: Wer eine Spielstelle hat, wird sehr bald mit der Frage der Werbung konfrontiert: In fast allen Verleihbedingungen, auch beim BJF, findet man die Klausel, daß Werbung für nichtgewerbliche Veranstaltungen nicht zulässig ist. Der BJF z.B. hat diese Auflage nicht eingeführt, weil er damit seine Mitglieder ärgern will, sondern weil er Unterlizenzen erwirbt, und die Hauptlizenzgeber verlangen, daß für diese Filme nicht geworben wird. Die Verleiher von 16mm-Filmen geben diese Klausel also an ihre Abnehmer weiter.

Guido Hettinger: Ich sehe das Werbeverbot zunächst im Zusammenhang mit der nichtgewerblichen Veranstaltung. Die Verleiher haben, z.B. dem BJF, nur die nichtgewerblichen Verleih- und Vorführrechte an den Filmen verkauft und wollen durch das Werbeverbot die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen, von vornherein ausschließen. Als Werbung gilt daher jede Form von Anpreisung einer nichtgewerblichen Filmveranstaltung, die allgemein geeignet ist, einen breiten, unbestimmbaren Zuschauerkreis zu akquirieren und dadurch ein Wettbewerbsverhältnis zu gewerblichen Filmveranstaltungen zu begründen.

Frage: Eine kostenpflichtige Anzeige in der Zeitung würde also mit Sicherheit als Werbung beanstandet?

Guido Hettinger: Eine bezahlte Anzeige in einer Zeitung wird ein Verleiher sicherlich zu Recht als Werbung beanstanden, denn die Gewerblichkeit soll auch mittelbar vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind natürlich Werbeanzeigen, durch die wenigstens der Anzeigenempfänger verdient, als Werbung im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu betrachten. Die Gefahr, gegen solche Bestimmungen zu verstoßen, tritt immer dann auf, wenn irgendjemand mit der Filmvorführung Geld verdient, ob das jetzt der Anzeigenempfänger ist, oder derjenige, der den

Veranstaltungsraum bereitstellt, oder wer auch immer. In dem Moment, wo irgendein Beteiligter an der Filmvorführung Geld verdient, kann der Verleiher auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen, entweder auf die Nichtgewerblichkeit oder auf das Werbeverbot.

Frage: Wie sieht es mit Programmheften aus, die z.B. monatlich herausgegeben werden?

Guido Hettinger: Periodische Veröffentlichungen, wie Monats- oder Jahresprogramme halte ich für unproblematisch, weil hier weniger ein ungewisser, bislang vielleicht sogar unbekannter Benutzerkreis angesprochen wird, sondern diese vorwiegend der Information von Mitgliedern dienen, was meinem Verständnis nach keine Werbung darstellt.

Frage: Häufig werden aber auch Plakate und Handzettel verwendet...

Guido Hettinger: Bei Plakaten und Handzetteln gehe ich davon aus, daß diese Werbung darstellen, weil durch sie ein ungewiß großer Teilnehmerkreis angesprochen werden soll. Es wird eben im klassischen Sinne geworben mit dem Zweck, auf die Filmveranstaltung aufmerksam zu machen und den Zuschauerkreis zu erhöhen. Um solchen Werbungen gleichwohl den öffentlich anpreisenden Charakter zu nehmen, müßte hierzu korrespondierend gewährleistet werden, daß zu den betreffenden Veranstaltungen nur ein bestimmter Teilnehmerkreis zugelassen wird, z.B. durch Einlaßkontrollen oder ähnliches.

Hauke Lange-Fuchs: In den Verleihbedingungen der Fox wird „theatermäßige Werbung“ für unzulässig erklärt.

Guido Hettinger: Das kann man so verstehen, daß nur solche Werbung verboten ist, wie sie in Kinos regelmäßig stattfindet,

etwa Vorankündigungen und das Zeigen von Filmausschnitten. Werbung in geringem Maße ist hier gestattet, solange sie eben mit der Nichtgewerblichkeit der Filmvorführung vereinbar ist.

Frage: Ein 35mm-Verleiher vermietet uns als nichtgewerblicher Spielstelle einen Film für eine Leihmieten-Mindestgarantie zwischen DM 300.- und 600.- und liefert uns das komplette Werbematerial, also Plakate, Aushangfotos und Trailer. Wie sieht es da mit dem Werbeverbot aus?

Guido Hettinger: Wenn der Verleiher Werbemittel zur Verfügung stellt, darf man die auch verwenden, das halte ich für völlig unproblematisch. Die Idee ist natürlich, die potentielle Klage zu vermeiden. Das Werbeverbot in den Verleihbedingungen verstehe ich so, daß eine Konkurrenz zu Programmkinos oder zu anderen Kinos verhindert werden soll, die z.B. durch eine erfolgreiche Werbung entstehen könnte. Die jeweiligen Rechteinhaber wollen mit ihren Filmen Geld verdienen. Wenn eine nichtgewerbliche Filmveranstaltung zur ernsthaften Konkurrenz für gewerbliche Filmveranstaltungen wird, sind die Lizenzgeber natürlich unzufrieden. So wird ein Kinobesitzer, der feststellt, daß seine Einnahmen schrumpfen, nicht in seinem Programm nach den Ursachen suchen, sondern in seinem Umfeld, ob da ein anderer Filmvorführer schuld sein kann. Wenn er dann einen nichtgewerblichen Veranstalter findet, ist der Eintritt zur Klage natürlich perfekt, weil er dann sagt, daß durch eine erfolgreiche Werbung der Nebenverdienst des nichtgewerblichen Filmvorführers derartig gesteigert wird, daß die Grenzen der nichtgewerblichen Veranstaltung gesprengt sind. Er wird dann also versuchen, nichtgewerbliche Filmveranstaltungen unter den Nimbus einer Scheinveranstaltung zu stellen, die tatsächlich dem Erwerbszweck des nichtgewerblichen Filmvorführers dient. Je objektiver das dargestellt werden kann, um so einfacher wird es für den gewerblichen Kinobesitzer.

Frage: Bezahlte Anzeigen, darüber sind wir uns einig, sind nicht zulässig. Wie steht es aber mit redaktionellen Ankündigungen, z.B. in Veranstaltungskalendern, und Berichten?

Guido Hettinger: Redaktionelle Berichte in der Lokalzeitung, auch Ankündigungen in Veranstaltungskalendern, sind vom Werbeverbot nicht betroffen, schon weil sie nicht auf Initiative des nichtgewerblichen Filmvorführers erscheinen, sondern auf Initiative der Zeitungsredaktion. Ein Veranstalter kann sich im Zweifel nicht einmal gegen eine Veröffentlichung wehren, wenn er wollte, so lange der Bericht wahr ist. Das ist vom öffentlichen Meinungsbildungsprozess grundgesetzlich abgesichert. Auch der gewerbliche Filmvorführer kann sich nicht dagegen wehren, so lange die verbreiteten Informationen wahr sind. Er kann höchstens ökonomischen Druck auf die Zeitung ausüben, in dem er z.B. keine Anzeigen für sein Kino mehr schaltet. Redaktionelle Veröffentlichungen sind aus dem Verantwortungsbereich eines Veranstalters von nichtgewerblichen Filmvorführungen herausgenommen. Er ist nicht der Initiator und verletzt damit auch nicht die vertraglichen Bedingungen, die er akzeptiert hat, weil er das eben nicht in Auftrag gegeben hat. Er ist nicht der Werbende, der sich der Zeitung bedient, sondern er ist der dankenswerterweise Beworbene aus fremder Initiative.

Frage: Aber die Presseinformation gelangt doch letztlich auf Initiative des Veranstalters an die Zeitungsredaktion?

Guido Hettinger: An dieser Situation ändern auch Presseinformationen nichts, mit denen eine Zeitungsredaktion von der Veranstaltung erfährt. So lange nichtgewerbliche Filmvorführungen nicht in die Nähe von kommerziellen Vorführungen geraten, z.B. durch sehr großen Publikumsan-

drang, durch Verkäufe etc., an denen Dritte verdienen, werden allgemeine Werbeverbote durch Presseinformationen nicht verletzt.

Frage: Wir schreiben Monatsprogramme mit ausführlichen Filmbeschreibungen und Fotos, die wir an sämtliche Kinder- und Jugendeinrichtungen einer Stadt verschicken. Ist das noch legal?

Guido Hettinger: Das halte ich dann für vertretbar, wenn nicht explizit in den Verleihbedingungen ausgenommen ist, mit Druckschriften zu werben und so lange die Filmveranstaltung nicht den Erwerbszwecken des Veranstalters oder Dritter dient bzw. sofern dadurch nicht ein Zulauf erreicht wird, der den Veranstalter nicht nur aus den Unkosten, sondern in die Gewinnphase bringt.

Frage: Woher weiß ich das alles? Nicht immer kenne ich die Verleihbedingungen...

Guido Hettinger: Ein Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, daß er die Verleihbedingungen nicht kennt. Wer einen Film ausleiht, ist verpflichtet, sich genau über die damit verbundenen Rechte zu informieren. Der gutgläubige Erwerb von Rechten ist nicht möglich.

Frage: Viele nichtgewerbliche Spielstellen arbeiten mit gewerblichen Kinos zusammen, in deren regelmäßigen Anzeigen dann auch für die Kooperationsveranstaltung geworben wird...

Guido Hettinger: Das halte ich grundsätzlich für hochbedenklich, wenn nichtgewerbliche Filmveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kinos mit deren normalen Werbemitteln beworben werden. Allerdings kommt es hier in der Praxis kaum zu Problemen, da beide Kooperationspartner ein Interesse an der Veranstaltung haben, folglich sich kaum jemand an deren Erfolg stören würde.

Gewerbliche und nichtgewerbliche Filmvorführungen

Guido Hettinger: Nichtöffentliche Filmvorführungen sind urheberrechtlich zunächst irrelevant. Dazu braucht man weder Rechte einzuholen noch irgend etwas zu bezahlen. Es gibt im Urheberrecht einen Privilegierungstatbestand, der unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Darbietungen von Werken erlaubt. Dieser Urhebertatbestand knüpft bei öffentlichen Aufführungen von Werken daran, daß diese öffentliche Aufführung nur dann erlaubt ist, wenn sie nichtgewerblich ist. Der Prüfungsschritt ist also zunächst einmal: öffentlich oder nichtöffentlich? Wenn öffentlich, dann aber auch nur, wenn nichtgewerblich. Das Entscheidende für Filmveranstaltungen ist bei dieser Bestimmung, daß aus dieser Privilegierung Filmvorführungen explizit ausgenommen sind. Selbst eine öffentliche, nichtgewerbliche Filmvorführung darf nur erfolgen, wenn die Einwilligung des Berechtigten vorliegt. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Privilegierung. Das ist auch der Grund, weshalb in den Verträgen explizit immer die nichtgewerblichen Rechte eingeräumt werden. Das braucht man nicht, wenn man eine Musik-CD auf einer öffentlichen, nichtgewerblichen Filmveranstaltung abspielen will, weil Tonträger durch die Bestimmungen im Urheberrecht privilegiert sind. Filmvorführungen sind das generell nicht. Für die Frage: „Was ist eine gewerbliche Filmvorführung“ muß man an die Ratio dieser Bestimmung anknüpfen. Diese Bestimmung sagt: Unter bestimmten Voraussetzungen darf man öffentlich etwas vorführen, aber Filme nicht. Das heißt also, Filme sollen noch mehr geschützt werden als andere Werke. Aus diesem Grunde muß man dann, wenn man die nichtgewerblichen Rechte eingeräumt bekommt, die Nichtgewerblichkeit zumindest genauso definieren wie sie dieser Paragraph für andere Werke

vorsieht. Nichtgewerblich ist also eine Filmvorführung dann, wenn sie nicht den Erwerbszwecken des Veranstalters dient. Das entscheidende Kriterium für eine nichtgewerbliche Veranstaltung ist, daß kein Eintrittsgeld von den Teilnehmern verlangt wird.

Frage: Da hätte ich gerne nochmal die genaue Definition: Ist ein Betrag von zwei Mark eher ein Eintrittsgeld oder ist es mehr eine Aufwandsentschädigung?

Guido Hettinger: Auf die Unterscheidung Eintrittsgeld oder Aufwandsentschädigung kommt es überhaupt nicht an. Das kann man wirklich so pauschal sagen und da gibt es leider keine Ausnahme. Es ist alles Eintrittsgeld, wenn davon die Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig gemacht wird. Ob das ein Unkostenbeitrag, eine Spende in beliebiger Höhe, ein Ticket, ein Getränkebon, ein Verzehrbon oder was auch immer ist. Alles was ich aufwenden muß, um an einer Veranstaltung teilnehmen zu können, in welcher Höhe auch immer und unter welcher Definition auch immer, ist ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung. Das ist bewußt eingeführt worden, um ein objektives Kriterium für Nichtgewerblichkeit zu haben.

Frage: Das heißt, wir verstoßen dauernd gegen Gesetze?

Guido Hettinger: Man hat zwei Kriterien: den Unkostenbeitrag und den Erwerbszweck. Wenn man jetzt keinen Kostenbeitrag nehmen würde, aber dann bei der Veranstaltung zum Zweck des Kostenrückflusses um freiwillige Spenden bittet, ist das kein Entgelt. Das gleiche gilt für den Verkauf von Speisen und Getränken: Hier muß man aber die Frage stellen, ob damit ein Erwerbszweck oder ein Kostendeckungszweck verfolgt wird. Da sich die Kosten meist ohnehin nicht decken lassen, kann man damit in der Praxis gut argumentieren. Nur das objektive Kriterium des Entgelts wird natürlich extrem streng behandelt. Es ist unisono in der Rechtsprechung abgesegnet, daß alles Entgelt ist, was konditional die Teilnahme im Vorfeld bedingt.

Frage: Ich bin jetzt ein bißchen überrascht. Ich habe kommerziell und nicht-kommerziell immer am Wesen der Veranstaltung unterschieden, also ob ich das mache, um Gewinn zu erwirtschaften, oder ob ich das mache, um den Film als Kulturgut auf die Leinwand zu bringen. Ich muß Eintritt nehmen und tue das auch, um die Veranstaltungskosten zu decken. Dazu gehört: den Film bezahlen, die Leute bezahlen, den Raum bezahlen usw. Ein Gewinn wird dabei nicht erwirtschaftet. Wenn wir die Jahresabrechnung machen, sehen wir immer, wieviel Minus wir haben.

Guido Hettinger: Ich habe mir das gestern auch noch lange überlegt. Ich bin davon ausgegangen, wie es auch beim BfJ steht: Erlaubt ist die nichtgewerbliche Filmvorführung. Das heißt, es darf kein Entgelt erhoben werden. Die Klage gegen einen Verleiher, der an einem Film die nichtgewerblichen Rechte erworben hat, und der seinen Entleihern erlaubt, für nichtgewerbliche Vorführungen ein Entgelt zu erheben, auch wenn kein Gewinn erzielt wird, hätte meiner Ansicht nach mit 99prozentiger Wahrscheinlichkeit Erfolg. Daß das an der Praxis vorbeigeht, ist mir völlig klar. So gesehen ist es eine Frage, wie die Leute, die solche Sachen regeln, das selber begreifen. Deswegen würde ich jedem empfehlen, der ein Interesse daran hat, seine Filme an Leute zu verleihen, die sie zu nichtgewerblichen, aber zu kostendeckenden Zwecken vorführen, diesen Begriff der Nichtgewerblichkeit auch zu definieren. Nämlich: „Nichtgewerbliche Filmvorführung. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, Entgelt zur Deckung seiner Kosten zu erheben.“ Dann ist es klar.

Hauke Lange-Fuchs: Aber da gibt es zwei Punkte: Für

Gewerblichkeit könnte sprechen, daß ich Entgelt nehme. Aber vorher steht das Kriterium, daß ich einen Betrieb unterhalte, der auf Gewinnerzielung abzielt. Das gehört unabdingbar zur Gewerblichkeit, auch im Steuerrecht. Wenn ich also ein Zuschußunternehmen habe, fällt das aus der Definition der Gewerblichkeit heraus. Die Träger der Aktivitäten sind ohnehin meistens gemeinnützige Vereine, in deren Statuten bereits geregelt ist, daß ihre Tätigkeit ideellen Zwecken dient. Sie haben nicht die Absicht einen Gewerbebetrieb zu unterhalten.

Guido Hettinger: Es geht darum, daß man für die Filmvorführung die Rechte eingeräumt bekommt, die man benötigt. Andere Kollegen, auch andere Verleiher, würden Nichtgewerblichkeit oder Entgelt sicher wieder anders definieren. Aber ich meine, wenn diese Fragen in den Lizenzverträgen und Verleihbedingungen nicht näher definiert werden, hat jede Entgelterhebung zwingend zur Folge, daß man im rechtlichen Sinne eine gewerbliche Filmvorführung hat. Wenn man das ausschließen will, sollte man darauf achten, daß das in den vertraglichen Bedingungen deutlicher formuliert ist. Da muß der Begriff der Nichtgewerblichkeit, der schwammig ist, aber im Zweifel sehr streng ausgelegt wird, eben deutlicher definiert werden, um zu regeln, was dann erlaubt ist.

Frage: Als nicht Rechtskundiger, der in der Praxis steckt, hätte ich eine konkrete Frage. Hier sitzt ein ehemaliger Mitarbeiter von Atlas. Der wußte natürlich, daß wir, wenn wir bei Atlas Filme entleihen, zwei Mark Eintritt nehmen. Das heißt doch, wenn der Verleiher das weiß und nicht einschreitet, dann ist das zwar kein Gesetz, aber hat doch eigentlich...

Guido Hettinger: Das steht ja auch nicht im Gesetz. Das steht im Vertrag und ist keine gesetzliche Bestimmung.

Teilnehmer: Wenn ich bei Atlas entleihe, muß ich damit rechnen, daß die mir vorhalten: Wieso hast du da Geld genommen? Das gleiche gilt beim BfJ und bei allen anderen 16mm-Filmverleihern. Also reden wir hier nur theoretisch? Wir führen ein Kinderkino mit zwei Mark Eintritt. Nun hören wir von Herrn Hettinger: Das darfst du gar nicht?

Guido Hettinger: Natürlich reden wir im Verhältnis zum Verleih nur theoretisch, so lange der Verleih keine Einwände erhebt. Nur der Verleih ist im Zweifel nicht derjenige, der Sie angehen wird. Dem Verleih ist es ziemlich egal, was Sie mit dem Film machen. Der Verleih sichert sich in seinen vertraglichen Bedingungen nur als Durchlauferhitzer zum tatsächlichen Erhitzer hin ab. Der Verleih läßt sich bestimmte Rechte einräumen und sichert sich ab, in dem er Ihnen zumindest vertraglich nur das gibt, was er selber hat. Das heißt, der Verleiher ist aus der Haftung, aber der wahre Rechteinhaber und der konkurrierende Kinobetreiber können sich darauf berufen und sagen: „Moment mal, Du hast nur die nichtgewerblichen Rechte, nimmst aber Eintritt und das ist nicht mehr nichtgewerblich.“ Dann ist es keine theoretische Frage mehr, sondern eine, die in der Praxis sehr virulent werden kann.

Hauke Lange-Fuchs: Um das noch einmal abzuschließen: Es gibt kein Gesetz, in dem steht, daß man für nichtgewerbliche Veranstaltungen keinen Eintritt nehmen darf, sondern das hängt von den Verleihbedingungen ab. Die muß man eben genau durchlesen. Ich habe hier die von Fox, in denen steht, sie „verleihen den Film zur nicht filmtheatermäßigen Vorführung an öffentliche Einrichtungen, an Vereine, an andere Kollektive, an private Veranstalter sowie an Wirtschaftsunternehmen, die keine gewerbliche, unmittelbare Gewinnerzielung beabsichtigen“. Damit ist die Sache klar.

Guido Hettinger: Beim BfJ wird es schwieriger, denn da steht einfach nur, „die diese nichtgewerblich einsetzen“. Das ist im Zweifel nachteilig für die Mitglieder, weil es ungewollt zu sehr strengen Restriktionen führen kann. Man sollte das so wie die Fox definieren und sagen, Nichtgewerblichkeit ist eben nur das, was keinen Gewinn macht, auch wenn Entgelt erhoben wird.

Frage: Ist hier irgendjemand im Saal, der irgendwann bezüglich dieser rechtlich umstrittenen Situation in Regress genommen wurde?

(Es meldete sich niemand.)

Wenn man nicht weiß, ob jemand Rechte an einem Film besitzt...

Hauke Lange-Fuchs: Wir machen uns meistens dort viel mehr Gedanken, wo sie nicht nötig sind. Aber da wo wir uns Sorgen machen müßten, beim Abspielen illegalen Materials, macht man sich die Sorgen wohl eher nicht.

Frage: Darf man Filme von solchen Verleihern zeigen, von denen der Verleiher zwar eine Kopie, aber keine Rechte dazu hat? Zum Beispiel stellt das Bundesfilmarchiv Filme zur Verfügung, verlangt aber, daß der Entleiher einen sogenannten Freihaltungsschein unterzeichnet, in dem er sich verpflichtet, einem eventuell auftretenden Rechteinhaber das ihm zustehende Honorar zu zahlen.

Guido Hettinger: Ein Veranstalter ist bei öffentlichen Filmvorführungen nicht geschützt, wenn er keine Rechte dazu hat. Zudem hat er mit dem Freihaltungsschein zugegeben, daß er keine Rechte an dem Film miterworben hat. Da, wie schon gesagt wurde, der gutgläubige Erwerb von Rechten nicht möglich ist, kann der wahre Rechteinhaber immer kommen, die Vorführung untersagen und auch noch Schadensersatz verlangen. Die Praxis mit dem Freihaltungsschein ist nur eine sehr pragmatische Lösung. Der Urheber- und Leistungsschutz-berechtigte ist bei öffentlichen Bildvorführungen generell berechtigt, diese zu verbieten. In diesem Fall reicht eine Freistellungsbescheinigung nicht aus, weil man in jedem Fall ohne Zustimmung des Berechtigten handelt und damit zunächst einmal eine Urheberrechtsverletzung begeht. In der Praxis ist es sicherlich eine pragmatische Lösung zu sagen, wir wollen ja bezahlen, wir wissen nur nicht, wem die Rechte gehören. Daher vereinbaren wir eine Freistellung. Nur wird es dadurch nicht rechtmäßig. Die öffentliche Filmvorführung ohne Einwilligung des Berechtigten ist urheberrechtlich nicht erlaubt.

Öffentliche und nichtöffentliche Filmvorführungen

Frage: Wie ist es, wenn ich in Seminaren solche Filme vorführe von denen ich keine Rechte habe und nicht weiß, wer genau diese Rechte haben könnte?

Guido Hettinger: Ein solches Vorgehen wäre nur dann rechtmäßig, wenn es sich um eine nichtöffentliche Filmvorführung handeln würde. Eine nichtöffentliche Veranstaltung liegt dann vor, wenn es sich bei der Teilnehmerschaft um einen abgrenzbaren Personenkreis handelt, wenn man also im vorhinein bestimmen kann, welche Teilnehmer daran partizipieren werden. Zusätzlich müssen die Teilnehmer auch noch untereinander oder jeweils zum Veranstalter in einer persönlichen Beziehung stehen. Nur wenn das der Fall ist, liegt eine nichtöffentliche Filmvorführung vor. Wenn es an der Abgrenzbarkeit oder an der persönlichen Beziehung fehlt, kann die Nichtöffentlichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Dazu reicht die Teilnahmeliste eines Seminars nicht aus. Man kann also nicht öffentlich für ein Seminar werben und nachher

sagen, das wäre eine nichtöffentliche Veranstaltung. Wichtig ist, daß die Teilnehmerliste nicht öffentlich rekrutiert werden darf. Wenn das nur bestimmte Leute aus einem Verein oder aus einer Mitgliedschaft heraus angetragen bekommen, dann wird der potentielle Teilnehmerkreis auch von vornherein abgrenzbar bestimmt. Generell gilt, daß nichtöffentliche Veranstaltungen Ausnahmen im Urheberrecht darstellen, die sehr eng ausgelegt werden. Im Zweifel hat also immer der Urheber recht, im Zweifel handelt es sich um öffentliche Veranstaltungen.

Frage: Nichtöffentlich, haben sie vorhin gesagt, ist, wenn die Teilnehmer abgrenzbar sind. Wie muß die persönliche Beziehung zum Veranstalter aussehen?

Guido Hettinger: Persönliche Beziehung heißt, sie sollen sich kennen. Die sollen in irgendeiner Form ein persönliches Band gezogen haben. Einfach ist das am Beispiel der Schulklasse: Die kennen sich, die haben eine persönliche Beziehung zueinander. An einer gesamten Schule kann, meines Erachtens, nicht mehr von einer persönlichen Verbundenheit der Teilnehmer untereinander gesprochen werden. Also es ist wirklich gemeint im Sinne von einander kennen.

Hauke Lange-Fuchs: Wenn ich alle Leute, die ich kenne, zu einer Feier einlade, kennen die sich eventuell untereinander überhaupt nicht. Trotzdem ist das eine nichtöffentliche Veranstaltung, weil alle eine Beziehung zum Gastgeber haben. Vielleicht ist es damit klar geworden.

Frage: Ist eine Vorführung in einer Schulklasse öffentlich?

Guido Hettinger: Eine Vorführung in einer Schulklasse ist nicht öffentlich, auch wenn dies unter Juristen teilweise umstritten ist. Öffentlich sind an einer Schule aber Veranstaltungen, die über einzelne Klassen, evtl. noch die Parallelklassen, hinausgehen. Daraus kann man aber nicht ableiten, daß man z.B. Videocassetten aus der Videothek im Unterricht zeigen darf, denn hier hat man nur das Recht zur privaten Nutzung. Das ist sozusagen eine weitere Stufe. Der private Gebrauch ist nochmal beschränkter im Vergleich zum nichtöffentlichen Gebrauch. Das meint wirklich nur den privaten Umkreis, auch die Großfamilie, aber die ist eben normalerweise nicht in der Schulklasse vertreten. Wenn die Verleihbedingungen vorsehen, daß Videocassetten nur zum privaten Gebrauch verliehen werden, dann dürfen sie auch in nichtöffentlichen Vorführungen nicht gezeigt werden, also auch nicht an Schulen.

Frage: Ich habe aus dem Fernsehprogramm einen Spielfilm aufgezeichnet. Darf ich den in der Schulklasse zeigen?

Guido Hettinger: Ein aus dem Fernsehprogramm auf Videocassette aufgezeichneter Spielfilm darf ebensowenig in der Schulklasse gezeigt werden. Dadurch werden zwar nicht die Vorführrechte, aber das Vielfältigkeitsrecht, das der privaten Aufzeichnung zugrunde liegt, verletzt. Man darf Funk- und Fernsehsendungen (Ausnahmen sind spezielle Schulfunksendungen) nur zum privaten Gebrauch aufzeichnen. Diese zum privaten Gebrauch aufgezeichneten Sendungen darf man weder nichtöffentlich noch öffentlich wiedergeben, sondern eben nur privat. Es ist also nicht zulässig, wenn Heinz Schmitt privat einen Film aufzeichnet, und der Lehrer Schmitt diesen Film tags darauf in seiner Schulklasse vorführt.

Frage: Ich bereite ein Seminar vor und kündige bestimmte Filme nicht an, weil ich weiß, ich darf sie nicht zeigen. Darf ich sie, weil ich sie nicht angekündigt habe, einsetzen?

Guido Hettinger: Auf die Ankündigung kommt es nicht an.

Wenn Ihnen der Verleiher, der Ihnen diese Filme gibt, keine öffentlichen, nichtgewerblichen Vorführrechte einräumen kann, muß Ihr Seminar eine nicht-öffentliche Veranstaltung sein. Dann dürften sie es ohnehin, sofern es keine Video-cassette ist, auf der sich der Extraaufdruck befindet, der den Gebrauch nur zu privaten Zwecken gestattet. Ist die Filmvorführung dagegen als öffentliche Veranstaltung zu bewerten, machen Sie die Veranstaltung nicht dadurch zulässig, daß sie nicht angekündigt wird.

Frage: Wenn ich aus einer Cassette für private Zwecke nur bestimmte Ausschnitte zeigen will, um Filmschnitt oder Filmstunts zu zeigen, darf ich das? Wenn ja, bis zu welcher Länge?

Hettinger: Grundsätzlich gilt für solche Ausschnittsvorführungen das gleiche wie bei Vorführungen von privat aufgenommenen Filmen: sie sind unzulässig. In Betracht kommt hier jedoch eine Privilegierung durch das urheberrechtliche Zitatrecht. Allgemein zum Zitatrecht ist zu sagen, daß eine sogenannte Belegfunktion des Zitates erforderlich ist. Man muß also nicht nur zeitliche Grenzen und Urheber-Benennungsvorschriften einhalten, sondern ein Zitat ist überhaupt nur dann zulässig, wenn der verwendete Passus aus einem anderen Werk dazu dient, meine eigene Aussage zu belegen oder auch kritisch zu beleuchten. Das Werk darf nicht nur schmuckhalber verwendet werden. Erst danach kommt die Frage, wie lange und was darf ich in welcher Form zitieren, nämlich nur, soweit es als Beleg notwendig ist. Wenn ich das überstrapaziere und in Wirklichkeit einen vergnüglichen Abend mit Filmausschnitten mache, mißbrauche ich das Zitatrecht.

Frage: Wenn man für ein Video Material aus anderen Filmen verwendet, die man aber durch Videomischer etc. verfremdet, geht das ans Urheberrecht?

Guido Hettinger: Das ist sogar doppelt relevant. Zum einen brauchen sie das Filmeinschneiderecht. Gehen wir mal davon aus, wir haben einen Belegzweck und damit eine zitatrechtliche Privilegierung. Sie machen das also zitathalber, verfremden den anderen Film dann aber. Dann ist es eine urheberrechtliche Bearbeitung und damit ein Eingriff ins urheberrechtliche Persönlichkeitsrecht des Werkschöpfers. Unverändert dürfen sie es also nehmen, wenn die Belegfunktion erfüllt wird. Es darf nicht verfremdet werden. Das wäre eine Bearbeitung, die in jedem Fall nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig ist. Wenn man den Film aber bearbeiten müßte, könnte man schon wieder am Belegzweck zweifeln.

Frage: Das ist aber dann schon wieder ein neues, eigenes Kunstwerk.

Hettinger: Das ist wie in der Musik. Der Zusammenschnitt in dieser Art ist nicht erlaubt. Wenn sie die Erlaubnis haben, diesen Filmausschnitt zu verwenden und zu bearbeiten, dann ist das danach entstandene neue Werk ein eigenes urheberrechtliches Werk von Ihnen. Aber um dahin zu kommen, brauchen Sie die Einwilligung der Rechteinhaber von den daran partizipierenden Werken. Wenn Sie die haben, dann haben Sie am Ende der Kette ein eigenes, neues, urheberrechtliches Werk, für das dann alle Rechte bei Ihnen liegen.

Gema-Abgabepflichten

Hauke Lange-Fuchs: Lassen Sie uns noch ein paar Worte zur Gema (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sagen. Filme ohne Musik gibt es praktisch nicht. Alle Musik, die darin vorkommt, ist

immer von heute lebenden oder noch nicht hinlänglich lange toten Personen gemacht worden. Also ist diese Musik abgabepflichtig, was heißt, wer Filme aufführt, muß der Gema Abgaben zahlen. Die Gema verwaltet die Urheberrechte der Komponisten bzw. der Dirigenten. Insoweit ist sie berechtigt, Abgaben zu erheben. Wie jeder weiß, hat die Gema ein sehr flächendeckendes „Spionagenetz“. Sie liest jede Vereinsnachricht, jede Seminarbekanntmachung, manche Sachen findet die Gema noch nach Jahren heraus und fordert dann die Veranstalter auf, Gema-Gebühren zu zahlen. Dagegen ist im Prinzip nichts zu sagen, denn davon leben auch die Urheberberechtigten. Das Problem ist eigentlich mehr die Tarifgestaltung.

Die Gema hat für Filmvorführungen einen Grundsatztarif, Tarif „T“, nach dem sie 16 Pfennige pro Sitzplatz verlangt, also nicht von Sitzenden. Wenn ich in einer Schulaula mit 800 Plätzen einen Film vor acht Leuten vorführe, muß ich, wenn ich richtig rechne, DM 128.- plus 7% Umsatzsteuer an die Gema abführen. Das kann verdammt teuer werden.

Ein Filmclub berichtete uns, daß die Gema eines Tages mit einer Forderung von DM 3.000.- pro Jahr vor der Tür stand. Diese Rechnung kam ganz leicht zustande: 16 Pfennige pro Sitzplatz machen bei 200 Plätzen im normalen Veranstaltungssaal DM 32.-.

Bei hundert Veranstaltungen im Jahr, also vielleicht zwei pro Woche, sind das DM 3.200.-. Nur muß man das als Spielstelle normalerweise gar nicht zahlen, denn es gibt auch andere Tarife. Zum Beispiel: Wer mehr als einmal in der Woche Filme zeigt, kann auf den Tarif „TR“ für regelmäßige Spielstätten zugreifen. Wer dagegen nur alle 14 Tage spielt, kommt nicht in den Genuß dieses Tarifes. Nach Tarif „TR“ können im billigsten Fall Monatsgebühren von DM 25,60 herauskommen. Das richtet sich nach der Größe des Veranstaltungssaales. Wenn er sehr groß ist, dann kann es auch um DM 100.- pro Monat gehen. Man sollte also immer nach den günstigsten Tarifen fragen und mit der Gema ein entsprechendes Dauerabkommen schließen.

Was die Gema meistens nicht erzählt, ist, daß außer dem Tarif „TR“ noch der Tarif „TF“ für regelmäßige Filmspieler existiert. Da bezahle ich 0,875 Prozent meiner Einnahmen. Die anderen zahlen ja immer nur nach der Größe des Raumes oder nach der Zahl der Stühle, was ja sehr riskant ist. Zu den 0,875 Prozent bekomme ich dann als „Spielstätte mit geringem Umsatz“ (so ähnlich heißt es), was ja auf die meisten zutrifft, noch einen Rabatt von 30 Prozent. Wenn man zum Beispiel eine Veranstaltung mit 50 Zuschauern hat, die DM 6.- pro Person zahlen, zahle ich für den Abend ca. DM 2.- an die Gema. Es sei auch jedem geraten, mit der Gema einen Dauervertrag abzuschließen, der nochmal ganz anders aussehen kann. Die Spielstelle, die mit der Forderung von DM 3.000.- pro Jahr überzogen wurde, weigerte sich lebhaft, dieser Forderung nachzukommen, und verlangte den Abschluß eines Vertrages nach einem der niedrigeren Tarife. Man einigte sich schließlich auf eine Zahlung von DM 40.- pro Vierteljahr, ohne die Zahl der Vorführungen oder die Filme nachweisen zu müssen, sondern einfach pauschal ohne Verwaltungsaufwand. Ich kann also jedem nur raten, da durchaus mit der Gema zu verhandeln, aber auch darauf zu bestehen, daß man da zu einer klaren, endgültigen Regelung kommt. Wer Atlas-Kunde ist, und das ist nun bei den meisten auch der Fall, kann auf Wunsch auch den Atlas-Pauschaltarif in Anspruch nehmen, der DM 10,40 pro Vorführung beträgt.

Einige Beispiele: Ein regelmäßiger Filmspieler hat 50 Zuschauer und DM 300.- am Abend. Nach Tarif „TF“ zahlt er

dafür DM 2.-. Bei einer einzelnen Filmveranstaltung ist es besser, den Atlas-Pauschal tarif zu nehmen. Einige BfJ-Mitglieder sind auch Mitglied der AG für kommunale Filmarbeit. Die hat einen Pauschalvertrag mit der Gema geschlossen, interessanterweise zum gleichen Prozentsatz, den ich schon einmal genannt habe: nämlich 0,875 Prozent. Mitglieder der AG für kommunale Filmarbeit haben das Recht, ihre Spielstelle nach diesem Satz abrechnen zu lassen. Also 50 Zuschauer à DM 6.- machen DM 2.- Abgabe. Soweit eine kurze Orientierung. Wer sich für die Tarife interessiert, kann sie in der BfJ-Geschäftsstelle anfordern.

Frage: Ich kannte den Tarif „TF“ und hatte die Diskussion mit der Gema. Es ist mir nicht gelungen, Tarif „TF“ zu kriegen. Ich habe die Gema nach den Bedingungen gefragt und soweit ich erfahren konnte, erfüllen wir sämtliche Bedingungen: Wir haben einen Spielbetrieb mit 200 Veranstaltungen im Jahr, angeschraubte Stühle etc., doch sie geben uns den Tarif trotzdem nicht. Habe ich Möglichkeiten, darauf zu bestehen?

Hauke Lange-Fuchs: Die eine Möglichkeit ist: Man besteht so lange auf Tarif „TF“, bis die Gema einsieht, daß sie einmal zum Abschluß kommen muß, zumal die Bedingungen erfüllt werden. Oder man tritt der AG für kommunale Filmarbeit bei, wodurch der Rahmenvertrag auf jeden Fall auch formal gedeckt wäre. Sonst könnte die Gema immer sagen: so lange kein Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen wurde, räumen wir ihm die Tarife nicht ein. So lange hat der Veranstalter auch keine Rechte und muß den üblichen öffentlichen Tarif bezahlen.

Teilnehmerin: Sie haben es mir einfach nicht anerkannt. Jetzt muß ich Tarif „T“ bezahlen.

Hauke Lange-Fuchs: Nein. Die Folge ist, daß kein Vertrag mit der Gema besteht. Wenn die Gema nicht bereit ist, einen Vertrag abzuschließen, dann muß sie eine Forderung anmelden und notfalls klagen. Dann kann die Gema vor Gericht natürlich den angemessenen Satz eintreiben. Doch dann sage ich, der angemessene Satz berechnet sich nach Tarif „TF“: angeschraubte Stühle, 200 Veranstaltungen im Jahr usw., macht 0,875 Prozent vom Umsatz!

Guido Hettinger: Ich würde das genau so machen, also der Gema androhen, daß man diese Festlegung nicht akzeptiert, und den Klageweg beschreiten.

Hauke Lange-Fuchs: Aber ich würde eins nicht tun: Einfach aufgeben und zähneknirschend einen viel zu hohen Tarif bezahlen.

Teilnehmer: Bei mir war vor kurzem die Gema. Ein freundlicher, unauffällig gekleideter Herr. Ich war an dem Tag gerade nicht da und keiner wußte Bescheid. Wie das so ist: Sie hatten extra zwei Torten gebacken und als er kam, wurde er freundlich mit Kaffee und Kuchen bedient. Das Ergebnis war...

Guido Hettinger: ...der kommt jetzt öfters. (Gelächter)

Teilnehmer: Das Ergebnis war, und jetzt vergeht dem einen oder anderen das Lachen, daß wir DM 3.000.- nachzahlen mußten. In einem anderen Bereich, einer Bildungsstätte, mußten wir DM 15.000.- nachzahlen. Das hing nicht nur mit dem Filmbereich zusammen. Das sage ich für diejenigen, die aus Häusern kommen, die vor dem Film Musik laufen lassen: Jedes Cassettengerät kostet, wenn es öffentlich rumsteht, DM 100.- an die Gema, jeder Fernseher kostet, glaube ich, DM 120.-. Der Mann ist bei uns rumgegangen: „Nun sagen Sie mal, wieviele Fernseher haben Sie denn?“ Wir sind Mitglied einer Bildungsstättenvereinigung mit 150 Einrichtungen. Da sind

mehrere verklagt worden. Wir haben uns schließlich auf einen Gesamtvertrag geeinigt, der Musikveranstaltungen, Filme und Theater einschließt. Wir zahlen zur Zeit DM 463.- im Jahr und das finde ich auch ganz fair.

Hauke Lange-Fuchs: Ich habe das, was ich zur Gema gesagt habe, ganz bewußt beschränkt auf die zentralen Punkte bei Filmspielstellen. Bei Bildungsstätten kommen natürlich noch mehr Abgabepunkte zusammen. Auch, wenn man zum Beispiel selber aktive Filmarbeit betreibt. Da dreht man seinen Video- oder 16mm-Film und spielt irgendeine Musik ein. Das ist auch schon abgabepflichtig, mit erheblichen Sätzen. Wenn man sein Video auch noch verkauft und dafür DM 100.- nimmt, muß man DM 5,50 an Gema-Gebühren bezahlen.

Teilnehmerin: Ich wollte noch etwas Erheiterndes berichten. Ich hatte eine Auseinandersetzung mit der Gema. Wir haben eine Filmaktion gemacht, die mit Wind zu tun hatte, und anschließend, als Aktion danach, Windmusik gemacht. Monate später bekamen wir von der Gema einen Brief. Die wollte Geld für diese Windmusik nachfordern. Es war ganz schwierig, den Beamten dort klar zu machen, daß die Windmusik einfach das war, was die Teilnehmer mit vielen Materialien draußen im Wind machten, daß es ganz viele Dinge gibt, aus denen der Wind Musik macht. Das war für die unvorstellbar.

Hauke Lange-Fuchs: Na ja. Die Gema vertritt den Komponisten Johann-Friedrich Wind, nicht? (Gelächter)

Mit Dank an Guido Hettinger schloß Hauke Lange-Fuchs die Runde.

Herausgeber:

Bundesverband
Jugend und Film e.V.
Ostbahnhofstr. 15
D-60314 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 631 27 23
Fax 069 - 631 29 22

E-Mail: mail@BJF.info
Internet: www.BJF.info